

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 19. September 2019

Teil II

279. Verordnung: Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020

279. Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020)

Auf Grund der §§ 4 bis 10 und § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 14 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 12 auf Grund des § 3 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, verordnet:

Anordnung zur Erstellung der Statistik

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011, ABl. Nr. L 200 vom 7.8.2018 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 265 vom 24.10.2018 S. 23, und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874, ABl. Nr. L 306 vom 30.11.2018 S. 14, entsprechend dieser Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten bis zum 31. Dezember 2022 Statistiken zu erstellen.

Statistische Einheiten, Erhebungsmasse

§ 2. (1) Statistische Einheiten sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Artikels 2 lit. a und lit. b der Verordnung (EU) 2018/1091, die einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:

1. drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
2. drei Hektar Dauergrünland;
3. 1,50 Hektar Ackerland;
4. 50 Ar Kartoffeln;
5. 10 Ar Gemüse und Erdbeeren;
6. 10 Ar Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen;
7. 10 Ar Erwerbsweinbauflächen;
8. 30 Ar intensiv genutzte Obstflächen, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, Baumschulen und Forstbaumschulen);
9. 100 m² überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete begehbare Gewächshäuser mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung;
10. 100 m² Zuchtpilze;
11. Viehhaltung mit mindestens 1,7 Großvieheinheiten.

(2) Statistische Einheiten sind weiters forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.

Stichtage, Referenzzeiträume

§ 3. (1) Als Stichtage gelten:

1. 1. April 2020 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 4.,
2. 15. Mai 2020 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.1.4., 2.1.5. und 2.7. und **Anlage II** lit. A Punkt 2., 6. und 7. und

3. 1. März 2020 hinsichtlich der übrigen Erhebungsmerkmale.

(2) Als Referenzzeiträume gelten:

1. 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.5. und 6.,
2. das Kalenderjahr 2019 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage II** lit. A Punkt 3. und 8. und
3. das Kalenderjahr 2020 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage II** lit. A Punkt 1., 4., 5., 9. bis 12. und **Anlage I** Punkt 2.4., 2.6., 2.8., 2.9., 3., 5. und 7. sowie Punkt 4., wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.

Erhebungsart, Erhebungsmerkmale

§ 4. (1) Zur Durchführung der Erhebung sind die Stammdaten der Statistischen Einheiten gemäß **Anlage I** Punkt 1. unternehmens- und personenbezogen in der Art der Vollerhebung aus dem Register der statistischen Einheiten der Bundesanstalt (§ 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000) heranzuziehen. Die Aktualisierung der Stammdaten im Register der Statistischen Einheiten der Bundesanstalt (§ 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000) erfolgt durch Befragung der Statistischen Einheiten.

(2) Die Erhebungsmerkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2., 3., 4., 5., 6. und 7. sowie **Anlage II** sind unternehmens- und personenbezogen in der Art der Vollerhebung wie folgt zu erheben:

1. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.1, ausgenommen 2.1.4. und 2.1.5., und Punkt 2.2.4.1. sowie 2.3. durch Heranziehen von Daten aus dem Register der statistischen Einheiten der Bundesanstalt (§ 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000),
2. das Merkmal gemäß **Anlage I** Punkt 2.1.4. und 2.1.5. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus,
3. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.4., 2.5., 3.1. bis 3.9. und 6. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria,
4. Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.7., 5.4. und 5.5. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
5. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 2.8. und 2.9. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria und der gemäß § 4 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG zugelassenen Kontrollstellen,
6. das Merkmal Christbaumkulturen gemäß **Anlage I** Punkt 3.7. und das Merkmal Fließende und stehende Gewässer (einschl. GLÖZ Teich/Tümpel) gemäß **Anlage I** Punkt 3.9 durch Heranziehen von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Finanzen,
7. das Merkmal Wald gemäß **Anlage I** Punkt 3.9. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Finanzen und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
8. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 4. sowie 7.1.2.1., 7.1.3.1., 7.1.4.1. und 7.1.5.1. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und
9. die übrigen Merkmale gemäß **Anlage I und II** durch Befragung der statistischen Einheiten.

(3) Soweit im Einzelfall die Erhebung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 8 durch Beschaffung von Statistik- oder Verwaltungsdaten nicht möglich ist, hat die Erhebung durch Befragung der statistischen Einheiten zu erfolgen.

Durchführung der Erhebung

§ 5. (1) Für die Befragung hat die Bundesanstalt einheitliche Erhebungsunterlagen (elektronischer Fragebogen samt Erläuterungen) zu erstellen und diese den Auskunftspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Wird ein Auskunftspflichtiger oder dessen richtige Zustelladresse der Bundesanstalt erst im Zuge der Durchführung der Erhebung bekannt, so ist die Zustellung der Erhebungsunterlagen unverzüglich in die Wege zu leiten.

(2) Auskunftspflichtige gemäß § 6, die selbst nicht in der Lage sind, mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und die im Jahr 2020 einen Mehrfachtantrag-Flächen abgeben, haben den elektronischen Fragebogen gemäß Abs. 1 unter Zuhilfenahme der von den Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellten benötigten Infrastruktur zu beantworten. Die Landwirtschaftskammern haben die Auskunftspflichtigen bei der Befüllung des elektronischen Fragebogens entsprechend zu unterstützen.

(3) Auskunftspflichtigen gemäß § 6, die selbst nicht in der Lage sind, mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und die im Jahr 2020 keinen Mehrfachtantrag-Flächen abgeben,

können ihrer Verpflichtung mittels Telefoninterviews, welche von der Bundesanstalt durchgeführt werden, nachkommen.

Auskunftspflicht

§ 6. (1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.

(3) Zur Auskunftserteilung in Form einer begründeten Leermeldung sind darüber hinaus jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die entweder einen Betrieb betreiben, auf den die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht zutreffen oder die den Betrieb aufgelassen haben.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 7. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 sind verpflichtet, den elektronischen Fragebogen bis 9. Juni 2020 vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diesen innerhalb dieser Frist an die Bundesanstalt zu retournieren.

(2) Sind die Auskunftspflichtigen selbst nicht in der Lage mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und stellen sie im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag-Flächen, so haben sie die Beantwortung des Fragebogens über die zuständige Landwirtschaftskammer bis spätestens 31. Juli 2020 durchzuführen.

(3) Auskunftspflichtige gemäß § 6, die selbst nicht in der Lage sind, mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und die im Jahr 2020 keinen Mehrfachantrag-Flächen stellen, sind verpflichtet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für den elektronischen Fragebogen der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen, dass eine Selbstbefüllung nicht möglich ist. Die Auskunftspflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 20 Wochen nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe (Poststempel der Mitteilung) ihrer Auskunftspflicht mittels Telefoninterviews nachzukommen.

(4) Soweit den Auskunftspflichtigen zum Zeitpunkt der Erhebung die Daten zu den Merkmalen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 noch nicht zur Gänze zur Verfügung stehen, haben sie eine Abschätzung der Daten nach bestem Wissen vorzunehmen.

Sonstige Mitwirkungspflichten

§ 8. Ehemalige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber) statistischer Einheiten sind zur Mitwirkung an der Feststellung der oder des neuen Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 durch die Bundesanstalt verpflichtet.

Information über Auskunftspflichten

§ 9. Die Bundesanstalt hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

Mitwirkungspflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten

§ 10. (1) Flächenmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 Z 3, die im Rahmen des Mehrfachantrag-Flächen erfasst werden, werden direkt in den elektronischen Fragebogen übertragen.

(2) Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 bis 8 auf Verlangen der Bundesanstalt die Daten innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 11. Die Bundesanstalt hat die Hauptergebnisse der Statistik unverzüglich nach Übermittlung der Detailergebnisse der Statistik an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) kostenlos im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Datenübermittlung in das LFBIS

§ 12. Die Bundesanstalt hat die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 ermittelten einzelbetrieblichen Daten der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Datenschutz

§ 13. Alle mit der Erhebung befassten Organe haben sicherzustellen, dass die erhobenen unternehmens- und personenbezogenen Angaben im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes sowie des Bundesstatistikgesetzes 2000 geheim gehalten werden.

Kostenersatz

§ 14. (1) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus leistet den Landwirtschaftskammern für ihre Unterstützungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 eine Kostenabfindung in der Höhe von mindestens EUR 1.155.000,- bis maximal EUR 1.680.000,-. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Bundesanstalt. Die den Fixbetrag von EUR 1.155.000,- übersteigende Kostenabfindung gebührt im Ausmaß von EUR 21,- je statistischer Einheit für die 55.001 bis 80.000 Einheit, für die die Auskunftspflichtigen die Unterstützung der Landwirtschaftskammer in Anspruch nehmen.

(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus leistet der Bundesanstalt für die Durchführung der Erhebung und Erstellung der Statistik einen Kostenersatz gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 in Höhe von EUR 270.000,- im Jahr 2019, EUR 3.075.000,- im Jahr 2020 und – abhängig von seitens statistischer Einheiten nicht in Anspruch genommener Unterstützungsleistungen durch die Landwirtschaftskammern gemäß Abs. 1 – mindestens EUR 790.000,- und maximal EUR 1.315.397,- im Jahr 2021. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, bei der Europäischen Union alle möglichen Zuwendungen für die Durchführung der Erhebung und Erstellung der Statistik in Anspruch zu nehmen. Differenzbeträge zu EUR 1.000.000,-, die seitens der Europäischen Union nicht zur Auszahlung kommen, erhöhen den von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu leistenden Kostenersatz entsprechend.

Außerkrafttreten

§ 15. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Patek

Anlage I

1. Stammdaten
Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Zustelladresse, Angaben zu verantwortlichen Personen (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Rolle im Betrieb)
2. Allgemeine Betriebsmerkmale
 - 2.1. Standort des Betriebs
 - 2.1.1. Betriebsnummer/Unternehmensnummer
 - 2.1.2. Gemeindenummer
 - 2.1.3. NUTS-3-Region
 - 2.1.4. Benachteiligtes Gebiet (Berggebiet, Kleines Gebiet, Sonstiges benachteiligtes Gebiet, nicht benachteiligtes Gebiet)
 - 2.1.5. Bergbauernbetrieb und die Anzahl der Erschwernispunkte eines Betriebes
 - 2.1.6. Geografischer Standort: Code für die Gitterzelle gemäß INSPIRE
 - 2.2. Rechtsform
 - 2.2.1. Einzelperson
 - 2.2.2. Gemeinsames Eigentum (Ehegemeinschaft bzw. Gemeinschaft naher Verwandter)
 - 2.2.3. Personengemeinschaft
 - 2.2.4. Juristische Person
 - 2.2.4.1 Ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe?
 - 2.3. Gemeinschaftslandeinheit
 - 2.4. Der Inhaber ist Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem Betrieb und daher durch INVEKOS erfasst.
 - 2.5. Der Betriebsinhaber ist ein Junglandwirt oder Neueinsteiger, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der GAP finanzielle Unterstützung erhalten hat.
 - 2.6. Angaben zum Betriebsleiter
 - 2.6.1. Familienverhältnis zum Betriebsinhaber
 - 2.6.2. Gemeinsamer Haushalt mit Betriebsinhaber
 - 2.6.3. Ausübung der Funktion als Betriebsleiter: Jahr des Beginns der Tätigkeit als Betriebsleiter
 - 2.6.4. Geburtsjahr
 - 2.6.5. Geschlecht
 - 2.6.6. Hauptberuf
 - 2.6.7. Arbeitszeit (geleistete Stundenanzahl pro Jahr/Woche)
im Betrieb getrennt nach Land- und Forstwirtschaft
andere Erwerbstätigkeiten:
unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten (nicht land- und nicht forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb, die nicht direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen und Arbeiten außerhalb des Betriebes)
 - 2.6.8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters
 - 2.6.9. Bildungsmaßnahmen des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten
 - 2.7. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen)
 - 2.7.1. Besitzverhältnisse in Hektar/Ar
Fläche im Eigentum insgesamt
landwirtschaftlich genutzte Fläche im Eigentum
verpachtete Fläche insgesamt
verpachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche
sonst zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche insgesamt
sonst zur Bewirtschaftung abgegebene landwirtschaftlich genutzte Fläche
zugepachtete Fläche insgesamt
zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche
sonst zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche insgesamt

sonst zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche
gemeinschaftlich genutzte Fläche insgesamt
gemeinschaftlich landwirtschaftlich genutzte Fläche
bewirtschaftete Fläche insgesamt
landwirtschaftlich genutzte Fläche

2.8. Biologische Landwirtschaft (Biobetrieb)

2.8.1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die nach den Vorschriften für die biologische Landwirtschaft gemäß Verordnung (EU) 2018/848 bewirtschaftet wird (zur Herstellung zertifizierter Bio-Produkte umgestellte Fläche sowie in Umstellung befindliche Fläche)

2.8.1.1. umgestellte Fläche (in Hektar/Ar)

2.8.1.2. in Umstellung befindliche Fläche (in Hektar/Ar)

2.9. Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen

3. FLÄCHEN (in Hektar/Ar), darunter biologisch bewirtschaftete Fläche (in Hektar/Ar)

Anbau auf dem Ackerland (Hauptnutzung)

3.1. Getreide und Mais (einschl. Saatgut)

Winterweichweizen

Sommerweichweizen

Sommerhartweizen (Durum)

Winterhartweizen (Durum)

Dinkel

Roggen (Winter/Sommer)

Wintergerste

Sommergerste

Hafer (Winter/Sommer)

Triticale (Winter/Sommer)

Wintermenggetreide

Sommermenggetreide

Sorghum

Rispenhirse

Sonstiges Getreide

Körnermais einschl. Mais für Corn-Cob-Mix (CCM)

Silomais und Grünmais

3.2. Eiweißpflanzen (einschl. Saatgut)

Körnererbsen

Ackerbohnen

Süßlupinen

Linsen, Kichererbsen und Wicken

Andere Hülsenfrüchte (einschl. Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)

Sojabohnen

3.3. Ölsaaten (einschl. Saatgut)

Raps und Rübsen

Sonnenblumen

Öllein (Leinsamen)

Ölkürbis

Sonstige Ölfrüchte

3.4. Sonstige Alternativkulturen

Mohn

Hopfen

Hanf

Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

Sonstige Handelsgewächse (Rollrasen, Flachs, sonstige Faserpflanzen etc.)

3.5. Ackerfutterflächen (ohne Saatgutvermehrung)

- Rotklee und sonstige Kleearten
- Luzerne
- Klee gras
- Grünschnittroggen und sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte
- Futtergräser und sonstiger Feldfutterbau
- Wechselwiesen
- 3.6. Andere Ackerkulturen
 - Früh- und Speisekartoffeln (einschl. Saatkartoffeln)
 - Stärke- und Speiseindustriekartoffeln
 - Zuckerrüben (ohne Saatgut)
 - Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
 - Erdbeeren
 - Gemüse im Freiland: Feldanbau
 - Gemüse im Freiland: Gartenbau
 - Gemüse unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung
 - Blumen und Zierpflanzen: Im Freiland
 - Blumen und Zierpflanzen: Unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung
 - Energiegräser
 - Sämereien und Pflanzgut
 - Brachfläche (Grünbrache)
 - Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
 - Ackerland insgesamt
- 3.7. Dauerkulturen
 - Haus- und Nutzgärten
 - Intensivobstanlagen
 - Kernobst
 - Steinobst
 - Beerenobst (ohne Erdbeeren)
 - Schalenobst (Nüsse)
 - Sonstiges Obst
 - Extensivobstanlagen
 - Weingärten
 - Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
 - Rebschulen
 - Baumschulen
 - Forstbaumschulen
 - Christbaumkulturen
 - Holunder
 - Sonstige Dauerkulturen
- 3.8. Dauergrünland
 - Einmähdige Wiesen
 - Mähweiden/-wiesen mit zwei Nutzungen
 - Mähweiden/-wiesen mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweiden
 - Hutweiden
 - Almen (Almfutterfläche)
 - Bergmähder
 - Streuwiesen
 - Grünlandbrache
 - Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 3.9. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen

Wald (inkl. Wald auf Alpflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975)

Energieholzflächen

Forstgärten

Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen / Nicht genutztes Grünland

Landschaftselemente (LSE) (Bäume/Büsche, Feldgehölz/Baum-, Gebüschgruppe, Hecke/Ufergehölz, Rain/Böschung/Trockensteinmauern)

Fließende und stehende Gewässer (einschl. GLÖZ Teich/Tümpel)

Unkultivierte Moorflächen

Gebäude- und Hofflächen

Sonstige unproduktive Flächen (einschl. GLÖZ Graben/Uferrandstreifen, Naturdenkmal Fläche/Punkt, Steinriegel/Steinhage)

Gesamtfläche

3.10. Bewässerung

3.10.1. Bewässerbare Fläche insgesamt (in Hektar/Ar)

3.11. Zuchtpilze (Fläche in m²)

4. VIEHBESTAND (Anzahl der Tiere, darunter Anzahl der biologisch gehaltenen Tiere)

4.1. Pferde und andere Einhufer

4.2. Rinder

Jungvieh bis unter ein Jahr, männlich und weiblich

Jungvieh von einem Jahr bis unter zwei Jahre, jeweils männlich und weiblich

Rinder von zwei Jahren und älter

Stiere und Ochsen

Kalbinnen

Milchkühe

Andere Kühe

4.3. Schafe (jeden Alters)

Mutterschafe und gedeckte Lämmer (weibliche Zuchttiere)

Andere Schafe

4.4. Ziegen (jeden Alters)

Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen (weibliche Zuchttiere)

Andere Ziegen

4.5. Schweine:

Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht

Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht

Mastschweine (einschließlich ausgemerzter Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber

50 bis unter 80 kg

80 bis unter 110 kg

110 kg und mehr

Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber

Jungsauen, noch nie gedeckt

Jungsauen, erstmals gedeckt

Ältere Sauen, nicht gedeckt

Ältere Sauen, gedeckt

Zuchteber

4.6. Geflügel:

Mastküken und Jungmasthühner

Küken und Junghennen für Legezwecke – vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen

Legehennen – ab Legereife bzw. ab Aufstallung als Legehennen

Hähne

Truthühner

Enten

Gänse

Strauße

Sonstiges Geflügel

4.7. Hirsche (Rotwild, Sikawild, Damwild)

4.8. Sonstige Nutztiere

4.9. Bienen (Stöcke)

5. ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nicht land- und nicht forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebes)

5.1. Familieneigene Arbeitskräfte und sonstige Personen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

5.1.1. Betriebsinhaber/Bewirtschafter

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit (geleistete Stundenanzahl pro Jahr/Woche)

im Betrieb getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

andere Erwerbstätigkeiten:

unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten (nicht land- und nicht forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb, die nicht direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen und Arbeiten außerhalb des Betriebes)

5.1.2. zu allen weiteren Personen

Familienverhältnis zum Betriebsinhaber

Gemeinsamer Haushalt mit dem Betriebsinhaber

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit (geleistete Stundenanzahl pro Jahr/Woche)

im Betrieb getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

andere Erwerbstätigkeiten:

unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten (nicht land- und nicht forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb, die nicht direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen und Arbeiten außerhalb des Betriebes)

5.2. Familienfremde Arbeitskräfte

5.2.1. Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Anzahl der Personen nach Beschäftigungsgruppen:

Geschlecht

Arbeitszeit (geleistete Stundenanzahl pro Jahr/Woche)

im Betrieb getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

andere Erwerbstätigkeiten:

unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

5.2.2. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

Anzahl je Geschlecht

Summe der Arbeitstage

5.3. Agrardienstleistungen (Summe der Stunden)

5.4. Sicherheitsplan/-plakette

5.5. AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN (NEBENTÄTIGKEITEN) DES BETRIEBES (die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen und finanzielle Auswirkungen auf den Betrieb haben)

5.5.1. Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

5.5.2. Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten

- 5.5.3. Einkünfte aus Handwerk (z. B. Holzschnitzerei)
- 5.5.4. Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Verkauf (ausgenommen Weinproduktion aus eigenen Trauben)
- 5.5.5. Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke
- 5.5.6. Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)
- 5.5.7. Einkünfte aus Aquakultur
- 5.5.8. Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebes)
 - Landwirtschaftlich (für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
 - Nichtlandwirtschaftlich (Kommunaldienst, Winterdienst udgl.)
- 5.5.9. Einkünfte aus der Forstwirtschaft (ausgenommen Fremdwerbung bzw. Stockverkauf)
- 5.5.10. Sonstige
- 5.6. Bedeutung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten (Nebentätigkeiten), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen: Anteil an der Endproduktion (Gesamtumsatz) des Betriebes (in Prozentklassen)
- 6. LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
 - 6.1. Betrieb war in den vergangenen drei Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013:
 - 6.1.1. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
 - 6.1.2. Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - 6.1.3. Investitionen in materielle Vermögenswerte
 - 6.1.4. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen:
 - 6.1.4.1. Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte
 - 6.1.5. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
 - 6.1.6. Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:
 - 6.1.6.1. Agrar und Klimamaßnahme
 - 6.1.6.2. Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder
 - 6.1.7. Ökologischer/biologischer Landbau
 - 6.1.8. Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
 - 6.1.9. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
 - 6.1.10. Tierschutz
 - 7. STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL
 - 7.1. Stallhaltungsverfahren – Unterbringung der Tiere
 - 7.1.1. Milchkühe
 - 7.1.1.1. Durchschnittsbestand (Anzahl der Tiere)
 - 7.1.1.2. Haltungsverfahren für Milchkühe – Anzahl der Plätze
 - Anbindestall – Einstreu (Festmist und Jauche)
 - Anbindestall – Gülle
 - Laufstall – Einstreu (Festmist und Jauche oder Tiefstallmist)
 - Laufstall – Gülle
 - Sonstige – Einstreu (Festmist und Jauche)
 - Sonstige – Gülle
 - Ständige/ganzjährige Freilandhaltung
 - Gesamtanzahl der Plätze
 - 7.1.1.3. Anzahl der Monate, die die Milchkühe zeitweise im Freien auf der Weide verbringen
 - 7.1.1.4. Milchkühe mit Auslauf am Hof (ja/nein)
 - 7.1.2. Sonstige Rinder
 - 7.1.2.1. Durchschnittsbestand (Anzahl der Tiere)
 - 7.1.2.2. Haltungsverfahren – Anzahl der Plätze
 - Anbindestall – Einstreu (Festmist und Jauche)
 - Anbindestall – Gülle

- Laufstall – Einstreu (Festmist und Jauche oder Tiefstallmist)
- Laufstall – Gülle
- Sonstige – Einstreu (Festmist und Jauche)
- Sonstige – Gülle
- Ständige/ganzjährige Freilandhaltung
- Gesamtanzahl der Plätze
- 7.1.2.3. Anzahl der Monate, die die sonstigen Rinder zeitweise im Freien auf der Weide verbringen
- 7.1.2.4. Sonstige Rinder mit Auslauf am Hof (ja/nein)
- 7.1.3. Zuchtschweine
- 7.1.3.1. Durchschnittsbestand (Anzahl der Tiere)
- 7.1.3.2. Haltungsverfahren – Anzahl der Plätze
 - Vollspaltenboden
 - Teilspaltenboden
 - Befestigter Boden mit Stroh (ohne Tiefstallhaltung)
 - Tiefstallhaltung
 - Andere Stallungsarten
 - Freilandhaltung
 - Gesamtanzahl der Plätze
- 7.1.3.3. Anzahl der Monate, die die Zuchtschweine in Freilandhaltung verbringen
- 7.1.4. Sonstige Schweine
- 7.1.4.1. Durchschnittsbestand (Anzahl der Tiere)
- 7.1.4.2. Haltungsverfahren – Anzahl der Plätze
 - Vollspaltenboden
 - Teilspaltenboden
 - Befestigter Boden mit Stroh (ohne Tiefstallhaltung)
 - Tiefstallhaltung
 - Andere Stallungsarten
 - Freilandhaltung
 - Gesamtanzahl der Plätze
- 7.1.4.3. Sonstige Schweine mit Auslauf am Hof (ja/nein)
- 7.1.5. Legehennen
- 7.1.5.1. Durchschnittsbestand (Anzahl der Tiere)
- 7.1.5.2. Haltungsverfahren – Anzahl der Plätze
 - Stroh (Tiefstall – Laufstall)
 - Volierenhaltung
 - Andere Stallungsarten
 - Freilandhaltung
 - Gesamtanzahl der Plätze
- 7.2. Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln im Betrieb
- 7.2.1 Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Erhebungszeitraum mit Mineraldünger gedüngt werden (in Hektar/Ar)
- 7.2.2. Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Erhebungszeitraum mit Wirtschaftsdünger (Festmist oder Gülle) gedüngt werden (in Hektar/Ar)
- 7.2.3. Wirtschaftsdüngermanagement
- 7.2.3.1. Im eigenen Betrieb angefallener Flüssigmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.2. An andere Betriebe verkaufter oder abgegebener Flüssigmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.2. Aus anderen Betrieben zugekaufter oder übernommener Flüssigmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.3. Im Betrieb ausgebrachter/verfügbarer Flüssigmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.4. Im eigenen Betrieb angefallener Festmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.5. An andere Betriebe verkaufter oder abgegebener Festmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.6. Aus anderen Betrieben zugekaufter oder übernommener Festmist (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.3.7. Im Betrieb ausgebrachter/verfügbarer Festmist (Gesamtmenge in m³)

- 7.2.4. Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (außer Wirtschaftsdünger), die im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden (Gesamtmenge in m³)
- 7.2.5. Techniken der Wirtschaftsdüngerausbringung (Anteil der ausgebrachten Menge an der Gesamtmenge – in %)
 - 7.2.5.1. Festmistausbringung
 - Breitverteilung
 - Ohne Einarbeitung bzw. Einarbeitung nach 24 Stunden
 - Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden
 - Einarbeitung zwischen 4 – 12 Stunden
 - Einarbeitung zwischen 12 – 24 Stunden
 - 7.2.5.2. Flüssigmistausbringung (Gülle, Jauche)
 - Breitverteilung (z. B. Prallteller/Werfer, Pendelverteiler)
 - Ohne Einarbeitung bzw. Einarbeitung nach 24 Stunden
 - Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden
 - Einarbeitung zwischen 4 – 12 Stunden
 - Einarbeitung zwischen 12 – 24 Stunden
 - 7.2.5.3. Reihenverteilung
 - Schleppschlauch
 - Schleppschuh
 - 7.2.5.4. Injektion
 - Flach/offener Schlitz
 - Tief/geschlossener Schlitz
- 7.2.6. Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger (Anteil des Wirtschaftsdünger – in %)
 - 7.2.6.1. Misthaufen, Mistlagerstätte inkl. Feldmieten (%)
 - 7.2.6.2. Mistkompostmieten (%)
 - 7.2.6.3. Güllekeller (%)
 - 7.2.6.4. Festmist in Tiefstallsystemen (%)
 - 7.2.6.5. Güllebehälter/-lagune ohne Abdeckung (%)
 - 7.2.6.6. Güllebehälter/-lagune mit durchlässiger Abdeckung (%)
 - 7.2.6.7. Güllebehälter/-lagune mit undurchlässiger Abdeckung (%)
 - 7.2.6.8. Andere Lagerstätten (%)
 - 7.2.6.9. Tägliche Ausbringung innerhalb von 24 Stunden (%)
- 7.2.7. Lagerkapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger (Anzahl der Monate)
 - 7.2.7.1. Mistkompostmieten
 - 7.2.7.2. Güllekeller
 - 7.2.7.3. Tiefstallmist
 - 7.2.7.4. Güllebehälter, Gülleteiche, Güllelagune
 - 7.2.7.5. Andere Lagerstätten
- 8. AUSFALLSICHERHEIT DER ENERGIEVERSORGUNG
 - 8.1. Hoftankanlage (in Liter)
 - 8.2. Manuelle Pumpe an Hoftankanlagen (Ja/Nein)
 - 8.3. Notstromaggregat am Betrieb (Ja/Nein)

Anlage II

A) GARTEN- UND FELDGEMÜSEANBAU

- 1. Überwiegende Produktionsrichtung (Bewirtschaftungsform)
 - 1.1. Gemüse (gärtnerisch)
 - 1.2. Blumen und Zierpflanzen
 - 1.3. Baumschule
 - 1.4. Feldgemüse
 - 1.5. Reine Selbstversorgung

2. Flächenverteilung in m² (ohne Mehrfachnutzung) nach Flächenart – insgesamt / Gemüse gärtnerisch / Feldgemüse / Blumen und Zierpflanzen / Baumschule
 - 2.1. Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnels
 - 2.1.1. Folientunnel
 - 2.1.2. Foliengewächshaus
 - 2.1.3. Gewächshaus
 - 2.2. Freilandfläche einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser und Niederglas
 - 2.3. Genutzte Fläche insgesamt
 3. Bewässerung – Feldgemüsefläche
 - 3.1. Tatsächlich bewässerte Feldgemüseflächen in m²
 - 3.2. Nicht bewässerte Feldgemüseflächen in m²
 - 3.3. Grund der Nicht-Bewässerung
 - 3.3.1. Bewässerung nicht notwendig
 - 3.3.2. Keine Bewässerungsanlage vorhanden
 - 3.3.3. Mangelnde Wasserverfügbarkeit
 - 3.3.4. Sonstige Gründe
 4. Produktionsweise des Betriebes
 - 4.1. Anerkannter Biobetrieb
 - 4.2. Konventioneller Betrieb
 5. Nützlingseinsatz
 6. Art des Betriebes
 - 6.1. ausschließlicher Produktionsbetrieb
 - 6.2. Produktionsbetrieb mit gärtnerischem Gewerbe (Garten- oder Grünflächengestaltung, Friedhofsgärtnerei (Gräberpflege), Blumenbinderei)
 7. Anzahl der Heizanlagen nach Alter
 - 7.1. älter als 10 Jahre
 - 7.1.1. Kessel
 - 7.1.2. Brenner
 - 7.1.3. Heizkanone
 - 7.2. jünger als 10 Jahre
 - 7.2.1. Kessel
 - 7.2.2. Brenner
 - 7.2.3. Heizkanone
 8. Verbrauch an Brennstoffen und Energie:
 - 8.1. Ofenheizöl (rot gefärbt in Liter)
 - 8.2. Heizöl (Liter)
 - 8.3. Kohle einschl. Koks (Tonnen)
 - 8.4. Erdgas (m³)
 - 8.5. Flüssiggas (Tonnen)
 - 8.6. Fernwärme (MWh)
 - 8.7. Betriebseigene Kraftwärmekopplung/Blockheizkraftwerkanlage (MWh)
 - 8.8. Biogene Brennstoffe
 - 8.8.1. Pellets (Tonnen)
 - 8.8.2. Hackschnitzel, Holzabfälle, Rinde (Schüttraummeter)
 - 8.8.3. Sonstige Biogene Brennstoffe (Stroh, Biogas usw.) ja/nein
 - 8.9. Nutzung alternativer Energien
 - 8.9.1. Wärmepumpen (MWh)
 - 8.9.2. Solarthermie (MWh)
 - 8.9.3. Photovoltaik (MWh)
 9. Gemüsebau im Jahr 2020 (Gartenbau- und Feldgemüsebetriebe): Gemüseanbauflächen (einschließlich Mehrfachnutzung) in Gewächshäusern einschl. Folientunnels / im Freiland

einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Niederglas (in m²); Wichtigste Absatzwege der Eigenproduktion: an Wiederverkäufer / an Endverbraucher (Anteil in %)

- 9.1. Brokkoli
- 9.2. Chinakohl
- 9.3. Fenchel (Knollenfenchel)
- 9.4. Fisolen (Pflückbohnen)
- 9.5. Grünerbsen
- 9.6. Gurken
- 9.6.1. Einlegegurken (inkl. Schälgurken)
- 9.6.2. Salatgurken, Feldgurken
- 9.7. Käferbohnen u. a. Speisebohnen
- 9.8. Karfiol (Blumenkohl)
- 9.9. Karotten, Möhren
- 9.10. Knoblauch
- 9.11. Knollensellerie
- 9.12. Kohl (Wirsing)
- 9.13. Kohlrabi
- 9.14. Kohlsprossen
- 9.15. Kraut
- 9.15.1 Frisch- und Lagerkraut (Weißkraut)
- 9.15.2. Industriekraut (Einschneidekraut)
- 9.15.3. Rotkraut (Blaukraut)
- 9.16. Kren
- 9.17. Kulturpilze
- 9.18. Melanzani
- 9.19. Melone
- 9.20. Paprika bunt (inkl. Capia)
- 9.21. Paprika grün
- 9.22. Petersilie grün
- 9.23. Petersilienwurzel
- 9.24. Pfefferoni
- 9.25. Porree (Lauch)
- 9.26. Radieschen
- 9.27. (Bier-) Rettich
- 9.28. Rhabarber
- 9.29. Rote Rüben
- 9.30. Salat
- 9.30.1. Eissalat (Bummerlsalat, Grazer Krauthäuptel usw.)
- 9.30.2. Häuptelsalat (Kopfsalat)
- 9.30.3. Blattsalate (Lollo Rossa, Lollo Bionda, Eichblattsalat usw.)
- 9.30.4. Endiviensalat (inkl. Friséesalat)
- 9.30.5. Zichorien-Salate (Radicchio, Zuckerhutsalat, Chicorée)
- 9.30.6. Vogerlsalat (Feldsalat)
- 9.30.7. Sonstige Salate (inkl. Kochsalat)
- 9.31. Schnittlauch
- 9.32. Sonstige Kräuter (Dille, Gartenkresse, Gewürz- u. Heilkräuter)
- 9.33. Spargel weiß
- 9.34. Spargel grün, lila
- 9.35. Speisekürbis
- 9.36. Spinat
- 9.37. Süßkartoffeln

- 9.38. Tomaten
 - 9.38.1. Rispentomaten
 - 9.38.2. Sonstige Tomaten
- 9.39. Zucchini
- 9.40. Zuckermais
- 9.41. Zwiebel
 - 9.41.1. Sommerzwiebel
 - 9.41.2. Winterzwiebel
 - 9.41.3. Bundzwiebel
- 9.42. Übrige Gemüsearten
- 9.43. Gemüsesaatgut und –jungpflanzen
- 9.44. Topfkrauter in Stück
- 10. Blumen- und Zierpflanzenbau (einschl. Mehrfachnutzung der Flächen) im Jahr 2020 (Gartenbaubetriebe)
 - 10.1. Schnittblumen (in Gewächshäusern einschl. Folientunnels / im Freiland einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Niederglas) – Jahresproduktion in Stück; Wichtigste Absatzwege der Eigenproduktion: an Wiederverkäufer / an Endverbraucher (Anteil in %)
 - 10.1.1. Tulpen
 - 10.1.2. Rosen
 - 10.1.3. Gerbera
 - 10.1.4. Chrysanthemen
 - 10.1.5. Dahlien
 - 10.1.6. Gladiolen
 - 10.1.7. Sonnenblumen
 - 10.1.8. Schnittgrün
 - 10.1.9. Schnittgehölze
 - 10.1.10. Sonstige Schnittblumen
 - 10.2. Topfpflanzen: Erzeugung von Topfpflanzen, die für den Absatz an Endkunden (direkt oder über Wiederverkäufer), nicht jedoch für den Verkauf zur Weiterkultur in anderen Gärtnereien bestimmt sind (Fertigware einschließlich für Endverbraucher bestimmte Jungpflanzen/Halbfertigware) – Jahresproduktion in Stück; Wichtigste Absatzwege der Eigenproduktion: an Wiederverkäufer / an Endverbraucher (Anteil in %)
 - 10.2.1. Frühlingssortiment
 - 10.2.1.1. Bellis perennis
 - 10.2.1.2. Myosotis sylvatica
 - 10.2.1.3. Primula vulgaris
 - 10.2.1.4. Viola
 - 10.2.1.5. Frühlingszwiebeln im Topf
 - 10.2.1.6. Sonstige Frühlingsblüher
 - 10.2.2. Sommerblumen: Standardsortiment in Topfgrößen bis inkl. 9 cm
 - 10.2.3. Sommerblumen: Standardsortiment in Topfgrößen über 9 cm bis 13 cm
 - 10.2.3.1. Begonia
 - 10.2.3.2. Impatiens walleriana
 - 10.2.3.3. Impatiens Neuguinea Hybriden
 - 10.2.3.4. Mandevilla (Dipladenia)
 - 10.2.3.5. Pelargonium
 - 10.2.3.6. Petunien/Surfinien, Calibrachoa/Millionbells
 - 10.2.3.7. Strukturpflanzen
 - 10.2.3.8. Verbena
 - 10.2.3.9. Topfpflanzen als Stämmchen
 - 10.2.3.10. Sonstige Beet- und Balkonblumen in Topfgrößen über 9 cm bis 13 cm
 - 10.2.4. Sommerblumen: Sonderformen und Topfgrößen über 13 cm

- 10.2.4.1. Ampeln
- 10.2.4.2. Hortensien
- 10.2.4.3. Mandevilla (Dipladenia)
- 10.2.4.4. Pelargonium
- 10.2.4.5. Sonstige Sommerblumen mit Sonderformen und Topfgrößen über 13 cm
 - 10.2.5. Sonstige Frühjahrs-/Sommerkulturen
- 10.2.5.1. Gemüsepflanzen im Topf unveredelt
- 10.2.5.2. Gemüsepflanzen im Topf veredelt
- 10.2.5.3. Gemüsepflanzen im Presswürfel
- 10.2.5.4. Topfkräuter
- 10.2.5.5. Wasserpflanzen
- 10.2.6. Herbstsortiment
 - 10.2.6.1. Viole
 - 10.2.6.2. Topfchrysanthemen
 - 10.2.6.3. Erica/Calluna
 - 10.2.6.4. Cyclamen
 - 10.2.6.5. Sonstige Herbstpflanzen
 - 10.2.6.6. Weihnachtssterne bis Topfgröße inkl. 14 cm
 - 10.2.6.7. Weihnachtssterne mit Sonderformen und Topfgrößen über 14 cm
- 10.2.7. Zimmerpflanzen
- 10.2.8. Hanfpflanzen
- 11. Stauden und Gräser im Jahr 2020 (Gartenbaubetriebe): Erzeugung von Stauden und Gräsern (verkaufsfertige Ware), die für den Absatz an Endkunden (direkt oder über Wiederverkäufer), nicht jedoch für den Verkauf zur Weiterkultur in anderen Gärtnereien bestimmt sind (Fertigware einschließlich für Endverbraucher bestimmte Jungpflanzen/Halbfertigware) – Jahresproduktion in Stück; Wichtigste Absatzwege der Eigenproduktion: an Wiederverkäufer / an Endverbraucher (Anteil in %)
 - 11.1 im Container (C3 und größer)
 - 11.2 im Topf (P9/P11)
- 12. Baumschulen im Jahr 2020 (Gartenbaubetriebe): Erzeugung von Gehölzen (verkaufsfertige Ware), die für den Absatz an Endkunden (direkt oder über Wiederverkäufer), nicht jedoch für den Verkauf zur Weiterkultur in anderen Gärtnereien bestimmt sind (Fertigware einschließlich für Endverbraucher bestimmte Jungpflanzen/Halbfertigware) – Jahresproduktion in Stück; Wichtigste Absatzwege der Eigenproduktion: an Wiederverkäufer / an Endverbraucher (Anteil in %)
 - 12.1. Obstgehölze
 - 12.1.1 Erdbeerpflanzen
 - 12.1.2. Reben
 - 12.1.3. Hochstamm
 - 12.1.4. Halbstamm
 - 12.1.5. Busch/Spindel/Spalier
 - 12.1.6. Beerenobst
 - 12.2. Coniferen
 - 12.2.1. Container
 - 12.2.2. mit Ballen (mB) bis 1,50 m
 - 12.2.3. mit Ballen (mB) über 1,50 m
 - 12.2.4. Heckenpflanzen
 - 12.2.5. Formgehölze, Sonderformen
 - 12.3. Laubgehölze
 - 12.3.1. Container
 - 12.3.2. mit Ballen (mB) bis 1,50 m
 - 12.3.3. mit Ballen (mB) über 1,50 m
 - 12.3.4. Alleebäume

12.3.5. Heckenpflanzen

12.3.6. Kletterpflanzen

12.3.7. Formgehölze, Sonderformen

12.4. Rosen

12.4.1. Containerrosen

12.4.2. Hochstamm

12.4.3. Bodendecker

B) EXTENSIVOBSTBAU

1. Anzahl der Bäume

1.1. Äpfel

1.2. Birnen

1.3. Zwetschken

1.4. Kirschen

1.5. Marillen

1.6. Walnüsse

1.7. Andere Obstbäume

C) FREMDENVERKEHR

1. Anzahl der Fremdenzimmer

2. Anzahl der dazugehörigen Betten (inkl. Zusatzbetten)

3. Anzahl der Ferienwohnungen

4. Anzahl der dazugehörigen Betten (inkl. Zusatzbetten)

5. Einsaisonbetrieb (ja/nein)

6. Zweisaisonbetrieb (ja/nein)

7. Angebot von Voll-/Halbpension (ja/nein)

8. Angebot von Frühstückspension (ja/nein)

